

FAQ

# Sicherheit im Schulsport



**Impressum**

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.):  
FAQ Sicherheit im Schulsport,  
Erfurt 2022

**Herausgeber**

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
Postfach 900463 | 99107 Erfurt  
Tel.: +49 361 379-00  
[poststelle@tmbjs.thueringen.de](mailto:poststelle@tmbjs.thueringen.de)  
[www.thueringen.de/th2/tmbjs](http://www.thueringen.de/th2/tmbjs)

**Gestaltung und Satz**

TMBJS, Herr Müller  
Foto Titelseite: Bildagentur PantherMedia | wavebreakmedia (YAYMikro)

**Stand**

Mai 2022

## Inhalt

<b>1 Sportunterricht .....</b>	<b>3</b>
1.1 Allgemeines	3
1.2 Hin- und Rückweg zu Sportstätten und Schulwettkämpfen	8
1.3 Schmuck/Haare/Brille/Kleidung im Sportunterricht	9
1.4 Teil-Atteste	11
1.5 Kontrolle der Sportstätte/Sportgeräte	12
1.6 Sportliche Aktivitäten im Freien	13
1.7 Lehramtsanwärter (LAA)	14
1.8 Praxishilfen zur Sicherheits- und Gesundheitsförderung	15
<b>2 Sportarten .....</b>	<b>15</b>
2.1 Schwimmen	15
2.2 Zweikampfsportarten	20
2.3 Winter- und Wassersport	20
2.4 Wandern/Gebirgswandern	22
2.5 Trendsportarten	22
2.6 Bogenschießen	24
2.7 Slackline	24
2.8 Angebote kommerzieller Sportanbieter	25
<b>3 Gemeinsamer Unterricht (GU) im Fach Sport.....</b>	<b>26</b>
<b>4 Zusätzliche Sport- und Bewegungsangebote .....</b>	<b>28</b>
<b>5 Gesundheit der Sportlehrkräfte.....</b>	<b>29</b>

### **Grundsätzliches**

Die vorliegenden FAQ zur Verwaltungsvorschrift (VV) „Sicherheit im Schulsport“ beziehen sich immer auf deren aktuell gültige Fassung. Diese ist in der jährlich erscheinenden Broschüre „Schulsportwettbewerb in Thüringen“ veröffentlicht und steht außerdem unter dem Link: <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/VTH-VVTH000009504> zum Nachlesen bzw. Downloaden zur Verfügung.

Die FAQ stellen eine Handlungsempfehlung für den praktischen Sportunterricht und damit eine Ergänzung zur gültigen Verwaltungsvorschrift dar.

### **Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verwaltungsvorschrift gelten jeweils für alle Geschlechter.

# 1 Sportunterricht

## 1.1 Allgemeines

### **Wie definiert sich der Begriff „Lehrkraft“ für den Sportunterricht?**

Unter einer „Lehrkraft“ im Sinne der VV Sicherheit im Schulsport wird eine volljährige Person verstanden, die über die Qualifikation in der entsprechenden Sportart verfügt. Insbesondere bei Sportarten nach Punkt 2 der VV Sicherheit im Schulsport, wie z. B. Ski alpin, Skilanglauf, beim Klettern oder Wasserwandern kann damit auf qualifiziertes Fachpersonal zurückgegriffen werden, das nicht zwingend Lehrer der Schule sein muss, sondern häufig von den Veranstaltern (z. B. Kletterhallen, Kletterparks) gestellt wird. Bei Einsatz einer solchen Lehrkraft verbleibt die Gesamtaufsicht beim Klassen- bzw. Fachlehrer, der die Klasse oder Gruppe begleitet.

Zur Absicherung von Sportprojekten bedarf es qualifizierter Lehrkräfte. Die Anzahl der Lehrkräfte ergibt sich aus den sportartspezifischen Vorgaben der VV Sicherheit im Schulsport (z. B. Ski alpin und Wasserwandern eine Lehrkraft für jeweils 12 Schüler).

Bei fehlender Vorgabe eines Betreuungsschlüssels wird empfohlen, sich an die Vorgaben des Fremdveranstalters (z. B. Kletterpark, Trampolinhalle) zu halten bzw. analoge Gruppengrößen wie beim Ski alpin bzw. Wasserwandern anzuwenden.

### **Wer kommt für Sachbeschädigungen beim Schulsport bzw. bei Wettkämpfen auf, die außerhalb der Schule stattfinden?**

Grundsätzlich gelten bei Sachbeschädigungen die gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Es gilt das Verursacherprinzip. Dabei ist es unwesentlich, ob die Beschädigung vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurde. In der Regel greift die Haftpflichtversicherung des Verursachers.

### **Ist es für mich als Lehrkraft notwendig, z. B. bei Wettkämpfen innerhalb des Ortes, aber außerhalb der eigenen Schule einen Dienstreiseantrag zu stellen?**

Nein, dafür ist ausreichend, den Dienstgang, z. B. zur Wettkampfstätte, angezeigt zu haben. Davon unbeschadet, muss die Genehmigung des Schulleiters vorliegen.

### **Inwiefern kann ich von den Schülern<sup>1</sup> verlangen, sich Sportgeräte, z. B. Inliner, anzuschaffen?**

Der private Kauf kann von den Schülern nicht verlangt, sondern empfohlen werden (z. B. Badminton- oder Tischtennisbälle). Wenn die Schule im alternativ-verbindlichen Bereich des Sportunterrichts z. B. das Inline-Skating auswählt, müssen die entsprechenden sächlichen Voraussetzungen – hier also die Inliner einschließlich der entsprechenden Sicherheitsausrüstung – an der Schule vorhanden sein.

---

1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit gelten Personenbezeichnungen für beide Geschlechter.

### **Wie viele Schüler dürfen von einer Sportlehrkraft allein unterrichtet werden?**

Eine Sportlehrkraft darf eine Klasse entsprechend der üblichen Klassengröße allein unterrichten. Hierbei wird auf die Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

### **Ich bin als einzige Sportlehrkraft in der Turnhalle und habe einen Notfall. Wie gehe ich vor, um meine Aufsichtspflicht nicht zu verletzen?**

Grundsätzlich treffen die Lehrkraft im Sportunterricht besondere Sorgfaltspflichten. Allerdings kann sie den Unterrichtsraum – hier die Sportstätte – bei zwingender Notwendigkeit während des Unterrichts kurz verlassen und z. B. eine Notfallversorgung organisieren. Wenn sie sich dazu entschließt, die Sportstätte kurzzeitig zu verlassen, darf zu diesem Zeitpunkt keine besondere Gefahrenlage, ungewöhnliche Unruhe oder Streit zwischen den Schülern gegeben sein.

### **Wer entscheidet über die Auswahl der zu unterrichtenden Lernbereiche im Sportunterricht?**

Die Fachkonferenz Sport entscheidet auf Grundlage der gültigen Lehrpläne Sport, welche alternativ-verbindliche sowie schulintern ergänzend-verbindliche Lernbereiche unterrichtet werden. Die Lehrkräfte müssen dann diese Sportarten lehren. Voraussetzung ist jedoch das Vorhandensein der entsprechenden Qualifikation nach Punkt 2.1 der VV.

### **Wann muss ein Schüler im Gerätturnen von einer Lehrkraft gesichert werden?**

Abhängig vom Alter, vom Leistungsstand, der Klassensituation und der geistigen und charakterlichen Reife der Schüler sowie des Könnensstandes der Schüler bezüglich der Sicherheitsstellung/Hilfeleistung entscheidet darüber die Lehrkraft.

### **Gibt es rechtliche Grundlagen, wie Sportunterricht im Distanzlernen auszusehen hat?**

Rechtliche Grundlage der Leistungsbewertung ist § 48 ThürSchulG i. V. m. §§ 58, 59 ThürSchulO. Zur Unterstützung beim Distanzunterricht dient die „[Handreichung zum häuslichen Lernen](#)“, hier Kapitel 3.1.

Danach müssen Aufgabenstellungen so gestaltet sein, dass sie selbstständig erfasst und erfüllt werden können und einen Kompetenzzuwachs der Schülerinnen und Schüler ermöglichen. Sie müssen planvoll in den gesamten Lehr- und Lernprozess eingebettet sein. Aufgabenstellungen können grundsätzlich für alle Fächer der Stundentafeln erteilt werden. Unter Umständen gilt es, eine Gewichtung vorzunehmen.

Dazu wird empfohlen, Aufgabenstellungen aus Fächern, die nicht Kernfächer sind, wie z.B. das Fach Sport, einen angemessenen zeitlichen Rahmen für das häusliche Lernen zuzumessen.

Lerninhalte aus verschiedenen Fächern und Anforderungsbereichen können an einem Lerngegenstand festgemacht werden. Diese Herangehensweise stärkt die Verbindung zur Lebenswelt und kann im Distanzlernen sinnstiftend und motivierend wirken.

### **Darf ich im Distanzunterricht Noten auf Technik geben, wenn meine Schüler mir zugehörige Videos einreichen?**

Grundsätzlich ist eine Leistungsbewertung schriftlicher, mündlicher und praktischer Leistungsnachweise auch im Rahmen des Distanzunterrichts möglich.

Die rechtlichen Prinzipien der Leistungsbewertung setzen voraus, dass es sich um eine tatsächlich von der Schülerin oder dem Schüler erbrachte Leistung handelt. Die Leistung muss individuell zurechenbar, vom Schüler selbständig und ohne fremde Hilfe erbracht worden sein.

Mögliche Lernprodukte und damit Leistungsnachweise, die benotet werden können, sind auch Präsentationen in Form von Videoaufnahmen, Videodokumentationen oder Fotodokumentationen. Geeignete Wege der Leistungserhebung sind auch Videokonferenzen oder Videochats.

Den Schülerinnen und Schülern muss zuvor transparent gemacht werden, dass eine Benotung erfolgt und welches Erwartungsbild zugrunde liegt.

Nähere Hinweise können der [„Handreichung zum häuslichen Lernen“](#) Kapitel 2.4. entnommen werden.

### **Welche Erste-Hilfe-Einrichtungen müssen im Sportunterricht einsatzbereit sein?**

In den Einrichtungen zum Sportunterricht muss ein vollständiger Verbandskasten nach DIN 13157 oder nach DIN 13169, eine Liege und nach Möglichkeit eine Trage vorhanden sein. Außerdem ist eine Meldeeinrichtung für Notfälle notwendig.

### **Welche Maßnahmen sind bei einem Unfall im Schulsport zu ergreifen?**

Sportlehrkräfte haben die Amtspflicht, erforderliche und zumutbare Erste-Hilfe-Maßnahmen rechtzeitig und in ordnungsgemäßer Weise durchzuführen. Die zuständige Lehrkraft entscheidet über einzuleitende Maßnahmen und ggf. über die Art des Transportes. Die Eltern werden umgehend über den Unfall informiert.

Die Wahl des Transportmittels richtet sich nach der Schwere der Verletzung und den örtlichen Verhältnissen.

Bei leichten Verletzungen kann der Transport i. d. R. zu Fuß, mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit einem Taxi erfolgen.

Bei schweren Verletzungen oder bei Verdacht auf eine schwere Verletzung muss ein Rettungsfahrzeug, ggf. mit Notarzt angefordert werden. Den Anweisungen des medizinischen Personals ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Alle Unfälle, bei denen Erste Hilfe geleistet wird, werden wegen möglicher Spätfolgen in einem Verbandbuch vermerkt. Die Schulleitung ist bei jedem Unfall, bei dem ärztliche Behandlung erforderlich ist, unverzüglich zu verständigen.

Bei allen Unfällen, in deren Folge ärztliche Behandlung in Anspruch genommen wird, ist durch die Schulleitung eine Unfallanzeige an die Unfallkasse Thüringen zu senden. Diese Unfallanzeige ist im Feld „Ausführliche Schilderung des Unfallhergangs“ von der Sportlehrkraft detailliert auszufüllen.

Dazu gehören Angaben wie:

- Art der Veranstaltung
- Sportart
- ggf. beteiligtes Gerät (z. B. Volleyball, 3 kg-Medizinball, Stufenbarren)
- konkrete Bezeichnung der Übung/des Elements (z. B. Oberarmstand, Sternschritt, oberes Zuspiel, Juji Gatame)
- Umstände, die den Verlauf des Unfalls kennzeichnen / Grund der Verletzung (z. B. Landung, Ballannahme, Absprung, Zusammenprall mit einem Mitschüler)
- eventuell besondere Bedingungen, z. B. feuchter Boden, bauliche Ursache, Glätteis.

### **Besteht weiterhin die Möglichkeit, mit einer Unterrichtsbeauftragung für das Fach Sport zu unterrichten?**

Ja. Bei der Erteilung der Unterrichtsbeauftragung ist so zu verfahren, wie mit Schreiben vom 08. Juli 2003 an alle Staatlichen Schulämter in Thüringen ausgeführt.

Mit ihrer Einverständniserklärung zur Übernahme des Sportunterrichts im Rahmen einer Unterrichtsbeauftragung willigt die betroffene Lehrkraft damit auch in die verbindliche Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ein.

Mittel- und langfristig gesehen, sollte eine Lehrkraft die Möglichkeit der Qualifizierung zur Erlangung einer Unterrichtserlaubnis, wie sie ab dem Schuljahr 2018/2019 angeboten wird, zur qualitativen Aufwertung des eigenen Unterrichts wahrnehmen.

### **Kann eine Unterrichtsbeauftragung für das Fach Sport für einen längeren Zeitraum als ein Schuljahr ausgestellt werden?**

Nein. Bei der Beantragung einer Unterrichtsbeauftragung durch den Schulleiter muss genau angegeben werden, mit wie vielen Wochenstunden in welcher Klassenstufe die Lehrkraft im Sportunterricht eingesetzt werden soll. Diese Daten sind nicht für mehrere Schuljahre gültig und müssen deshalb bei der Schuljahresplanung angepasst und die Unterrichtsbeauftragung vor Beginn des Schuljahres neu beantragt werden.

### **Wie schütze ich mich als Sportlehrkraft vor Anschuldigungen, einen Schutzbefohlenen z. B. bei Hilfestellungen ungebührlich berührt zu haben?**

Rechtsgrundlage für die Notwendigkeit der Hilfestellung im Schulsport ist die VV Sicherheit im Schulsport (Teil 1 Punkt 8) in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte an den staatlichen Schulen in Thüringen. Entsprechend diesen Regelungen ist die Sportlehrkraft zu einer erhöhten Aufsichtspflicht verpflichtet.

Zudem ist ein erhöhtes Maß an Aufmerksamkeit erforderlich, um der Gefahrenprävention bestmöglich und entsprechend der dienstlichen Anweisung nachkommen zu können. Somit ist die Lehrkraft dazu verpflichtet, entsprechende Hilfestellungen zu geben, insbesondere um eine unfallfreie Ausführung der Übung zu gewährleisten.

Gerade in Gefahrensituationen kann es zu derartigen notwendigen Berührungen kommen. Berührungen bei Hilfestellungen sollten angekündigt werden. Eine einmalige



Berührung in einer Ausnahmesituation, deren Notwendigkeit aus dem dienstlichen Auftrag der Lehrkraft zur Hilfestellung abgeleitet werden kann, stellt keine sexuelle Belästigung dar.

### **Wie steht es um den rechtlichen Schutz für eine männliche Sportlehrkraft bei der Hilfeleistung für ein Mädchen bzw. im umgekehrten Fall für eine weibliche Sportlehrkraft bei einem Jungen?**

Nach der [Verwaltungsvorschrift Rechtsschutz](#) kann zur Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung unter bestimmten Bedingungen ein zinsloses Darlehen gewährt werden. Dies betrifft Bedienstete, gegen die wegen einer dienstlichen Tätigkeit oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im unmittelbaren Zusammenhang steht, ein Straf-, Ordnungswidrigkeits- oder Zivilverfahren eröffnet wurde oder gegen die außergerichtlich Ansprüche geltend gemacht werden. Auch im Rahmen eines solchen Verfahrens sollte sich auf die erhöhte dienstliche Aufsichtspflicht, wie oben dargestellt, berufen werden.

### **Gelten die Regelungen für die Sicherheit im Schulsport auch für Schulen in freier Trägerschaft?**

Regelungen des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums zur Organisation oder Durchführung von Unterricht gelten unmittelbar nur für die staatlichen Schulen, somit auch die Regelungen zur Sicherheit im Schulsport aus der Verwaltungsvorschrift des TMBJS vom 28. Juni 2021.

Allerdings steht es den Schulen in freier Trägerschaft frei, sich durch eigene Regeln dahingehend selbst zu binden, dass sie diejenigen Regelungen beachten (wollen), die das TMBJS für bestimmte Bereiche des Unterrichts an staatlichen Schulen erlässt.

Die Schulen in freier Trägerschaft müssen aber nach allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen die Sicherheit der Schüler im Unterricht, also auch im Schulsport, gewährleisten.

Zur Gewährung der Sicherheit aller Schüler und Lehrkräfte wird die Anwendung der Verwaltungsvorschrift auch für alle Schulen in freier Trägerschaft empfohlen.

### **Müssen Lehrkräfte Medikamente verabreichen?**

Die Verabreichung von Medikamenten ist entsprechend der Handreichung des TMBWK vom 21. März 2012 zur Medikation von Schülern (<https://bildung.thueringen.de/fileadmin/lehrkraefte/dienstliches/medikationhandreichungorig.pdf>) während der Zeit des Schulbesuchs zu handhaben.

Es ist ein besonderes Anliegen, auch den Kindern und Jugendlichen, die auf eine regelmäßige Medikation oder sonstige medizinische Hilfsmaßnahmen angewiesen sind, die Teilhabe am schulischen Leben zu ermöglichen. Damit diese Zielstellung gelingt, bedarf es einer engen Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Sorgeberechtigten. Die Handreichung führt dazu aus:

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang aber, dass die Medikation der Schüler kein Bestandteil der Ausbildung von Lehrkräften und Erziehern ist und auch nicht zu deren Dienstpflichten gehört. Die Verantwortung für die Medikation und für sonstige medizinische Hilfsmaßnahmen liegt originär bei den Eltern. Nur wenn und soweit die

Personensorge auf Lehrkräfte oder Erzieher übertragen worden ist, sind die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Die Übernahme der Personensorge durch Lehrkräfte geschieht nur auf freiwilliger Basis.

Zu unterscheiden ist zwischen der Medikation, die von Lehrkräften und Erziehern aufgrund einer Vereinbarung mit den Eltern regelmäßig vorgenommen wird, und der Hilfe in Notfällen, die jeder im Rahmen seiner allgemeinen Verpflichtung zur Hilfeleistung zu erbringen hat.

Eine Haftung der Lehrkraft droht allenfalls dann, wenn sie den Körper- oder Gesundheitsschaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

### 1.2 Hin- und Rückweg zu Sportstätten und Schulwettkämpfen

**Muss eine Schülersmannschaft auf dem Weg zum Wettkampf bei der Anreise im Linien-/Sonderbus durch eine Lehrkraft begleitet werden oder reicht es, die Kinder/Jugendlichen in den Bus zu setzen und an der Wettkampfstätte wieder in Empfang zu nehmen?**

Die An- und Abreise zu einer Wettkampfstätte kann nach vorangegangener Belehrung über das Verhalten in öffentlichen Nahverkehrsmitteln und in Abhängigkeit vom Alter sowie geistiger und charakterlicher Reife der Schüler (vgl. § 48 Abs. 2 ThürSchulO) selbstständig erfolgen.

Sollte eine Lehrkraft Schüler mit ihrem privaten PKW befördern, benötigt sie das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Laut Verwaltungsvorschrift Organisation und Durchführung der Schulsportwettbewerbe in Thüringen (vom 15. Dezember 2017) genießt die Lehrkraft für diese Fahrten Dienstunfall- und Arbeitsunfallsschutz.

**Wenn die Sportstätte sich nicht auf dem Schulgelände befindet, besteht dann trotzdem eine Aufsichtspflicht für die (Sport)lehrkraft, wenn die Klasse in der Pause von der oder zur Sportstätte wechselt?**

Die Aufsichtspflicht besteht. Das bedeutet aber nicht, dass die Lehrkraft immer auf dem Weg von der oder zur Sportstätte anwesend sein muss.

Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich laut § 48 Abs. 2 ThürSchulO nach der geistigen und charakterlichen Reife der Schüler und auch nach den aktuellen örtlichen Gegebenheiten auf dem Unterrichtsweg.

Die verantwortliche (Sport)lehrkraft muss dessen ungeachtet eine halbjährliche aktenkundige Belehrung der Schüler über das Verhalten auf dem Weg von der/und zur Sportstätte durchführen.

**Muss das schriftliche Einverständnis der Eltern eingeholt werden, wenn ein Schüler den Hin- und Rückweg zu einer Sportstätte bzw. zu Schulwettkämpfen allein zurücklegt?**

Ja, solange der Schüler minderjährig ist, muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorliegen.

### **Wie gestaltet sich der Versicherungsschutz, wenn Sportlehrkräfte mit dem privaten PKW unterschiedliche Sportstätten zu Unterrichtszwecken anfahren und Material transportieren?**

Sobald der Schulleiter die Dienstreise mit dem Privat-Pkw genehmigt hat, ist die Sportlehrkraft auf dem Weg zur und von der Sportstätte versichert.

### **1.3 Schmuck/Haare/Brille/Kleidung im Sportunterricht**

#### **Müssen Uhren, Schmuck, einschließlich Ohrringe, Tunnel und Piercings, generell im Sportunterricht abgelegt werden?**

Laut VV Sicherheit im Schulsport (Teil 1, Punkt 5) sind aus Gründen der Unfallvermeidung Uhren und Schmuck (u. a. Ohrstecker, Festivalarmbänder, Freundschaftsbänder) generell nach Vorgabe der Fachkonferenz Sport der jeweiligen Schule abzulegen, soweit von ihnen Gefahren für den Schüler selbst oder andere Schüler ausgehen. Im Ausnahmefall kann die Fachkonferenz ein Abkleben von kleineren Schmuckstücken, die nicht abgelegt werden können, beschließen. Tunnel sind zu verschließen. Wichtig ist **das einheitliche Vorgehen** aller Lehrkräfte Sport der jeweiligen Einzelschule.

Im Weigerungsfall entscheidet die Sportlehrkraft über die Teilnahme des Schülers an der jeweiligen Übung. Bei unfallbedingten Verletzungen, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, kann die Unfallkasse Thüringen im Einzelfall den Unfallverursacher in Regress nehmen.

Dazu gehören auch einheitliche Richtlinien, wie mit einem Schüler zu verfahren ist, der der Weisung der Sportlehrkraft nach dem Ablegen von Schmuck nicht nachkommt und deshalb vom Unterricht bzw. einer Leistungskontrolle ausgeschlossen wird.

Eine (schriftliche) Erklärung der Eltern oder volljährigen Schüler, dass sie die Verantwortung für einen sicheren Sportunterricht in vollem Umfang übernehmen wollen, ist bedeutungslos. Da weder die Eltern noch der Schüler die Gefahrenlage im Unterricht vollständig einschätzen können und Lehrkräfte nicht durch derartige Erklärungen von der Erfüllung der Dienstpflicht zur Aufsichtsführung befreit werden können, ist keine Haftungsübernahme durch Eltern und Schüler möglich.

Grundsätzlich sollten die Eltern und Schüler auf die Möglichkeit verwiesen werden, Tattoos, Ohrlöcher und Piercings aus Sicherheitsgründen zu Beginn der Sommerferien zu stechen. Die Belehrung der Schüler über die konkreten Festlegungen der Fachkonferenz muss halbjährlich aktenkundig von der unterrichtenden Lehrkraft erfolgen.

#### **Kann die unterrichtende Lehrkraft verlangen, dass auch kürzere Haare, die aber das Sichtfeld beeinträchtigen, fixiert werden?**

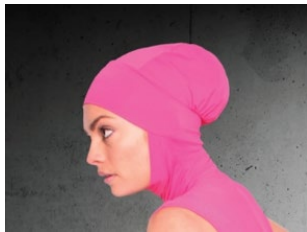
Ja. Zur Wahrung der Sicherheit des Schülers selbst und seiner Mitschüler ist eine uneingeschränkte Sicht notwendig. Auch hier ist das einheitliche Handeln innerhalb der Fachkonferenz Sport notwendig.

### **Wie verhalte ich mich, wenn Mädchen im Sportunterricht, insbesondere beim Turnen, aus Glaubensgründen ihr Kopftuch nicht ablegen wollen?**

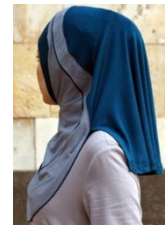
Generell ist zu sagen, dass in Übereinstimmung mit der Verwaltungsvorschrift Sicherheit im Schulsport Maßnahmen zur Vermeidung jeglicher Unfälle zu treffen sind.

Sollte eine Schülerin, die streng nach den Kleidervorschriften ihrer Religion lebt, am Sportunterricht teilnehmen, kann die Sportlehrkraft deshalb aus Sicherheitsgründen fordern, dass alle Gefahrenquellen, die von der/den entsprechenden Kleiderregel/n ausgeht bzw. ausgehen, beseitigt werden. So sollte z. B. ein Kopftuch mit Haarklammern oder Gummibändern befestigt werden, um das Rutschen des Tuches und damit verbundener eventueller Sichtbehinderungen (z. B. bei Sportsportarten) zu vermeiden.

Aus Sicherheitsgründen wird empfohlen, auf eine spezielle Kopfbedeckung, insbesondere einen Hijood oder, falls nicht verfügbar, einen Hidschab, zurückzugreifen.



Hijood



Hidschab

Damit ist die uneingeschränkte Teilnahme am Sportunterricht möglich.

### **Was versteht man unter angemessener Sportkleidung?**

Aus hygienischen Gründen und vor allem zur Sicherheit des Schülers ist es unbedingt erforderlich, funktionelle sowie angemessene Sportkleidung zu tragen.

Die Sportkleidung muss ausreichende Bewegungsfreiheit ermöglichen und darf bei motorischen Tätigkeiten und beim Helfen und Sichern nicht hinderlich sein. Die Auswahl richtet sich nach den sportlichen Anforderungen des Lernbereiches (Judo - Judojacke, Gerätturnen - eng anliegende Sportkleidung...), der jeweiligen Witterung und muss den vorherrschenden Temperaturen angepasst sein.

Kleidungsstücke, die aus religiösen Gründen getragen werden (z. B. Kopfbedeckungen, Ganzkörper-Schwimmbekleidungen...), dürfen die Sicherheit nicht beeinträchtigen.

### **Muss ein Brillenträger im Sportunterricht zwingend eine Sportbrille tragen?**

Nein. Das Tragen einer Sportbrille mit bruchsicheren Gläsern kann nur empfohlen werden, da die Eltern die Kosten für eine zusätzliche Brille im Regelfall selbst tragen müssen. Die Schule ist jedoch verpflichtet, den Eltern gegenüber auf die Vorteile einer Sportbrille hinzuweisen.

„Eine Sportbrille zusätzlich zur normalen Brille ist keine Regelleistung der gesetzlichen Krankenkassen. Die Kosten hierfür übernehmen die Kassen üblicherweise nur bei Schülern, die im Sportunterricht auf die Brille angewiesen sind.“<sup>2</sup>

### **Was ist für Träger von lockeren Zahnsparren zu beachten?**

Bei der Zahnsparre handelt es sich nicht um ein Hilfsmittel laut SGB V und damit werden die Kosten dafür nicht von der Unfallkasse Thüringen (UKT) getragen. Verletzungen durch die Zahnsparre können unter Umständen versicherungspflichtig sein. Lose Zahnsparren sind im Sportunterricht zu entfernen.

### **Habe ich die Möglichkeit, einen Schüler ohne entsprechende Sportkleidung vom Sportunterricht auszuschließen und ihn am Unterricht in einer anderen Klasse teilnehmen zu lassen?**

Hat ein Schüler keine sportgerechte Kleidung im Sportunterricht an, stellt dies einen Verstoß gegen die Verwaltungsvorschrift zur Sicherheit im Schulsport, Teil 1 Punkt 5 dar. Insofern kann ihm die Sportlehrkraft aus Sicherheitsgründen die Teilnahme am Unterricht verweigern. Der betroffene Schüler kommt für die Dauer des Sportunterrichts in diesem Fall seiner Schulpflicht nach, indem er am Unterricht in einer anderen Lerngruppe teilnimmt.

Der Schüler kann auch theoretische Aufgaben (z. B. Regelkunde) bearbeiten oder die Sportlehrkraft bei organisatorischen Aufgaben (z. B. Schiedsrichter) unterstützen.

### **Darf ein Schüler, der barfuß oder in Barfußschuhen/-socken erscheint, am Sportunterricht teilnehmen?**

Dazu kann es keine grundsätzliche Regelung geben. In Ballsportarten ist eine Teilnahme aus Sicherheitsgründen nicht möglich. In anderen Lernbereichen, wie z. B. Zweikampfsportarten, Gymnastik und teilweise Turnen, ist das Barfuß-Agieren sogar erwünscht. Jedoch müssen die Schüler auch in diesem Fall Sportschuhe für andere Unterrichtsteile (Aufbau der Geräte, Erwärmung) aus Gründen der Sicherheit und der Hygiene zur Verfügung haben. Es muss immer eine pädagogisch sinnvolle Einzelentscheidung unter Beachtung der Schülerpersönlichkeit sowie sämtlicher Rahmenbedingungen getroffen werden. Auch hier ist das einheitliche Handeln der Fachkonferenz Sport wesentlich. Grundlage ist generell die aktuelle Gefährdungsbeurteilung vor Ort.

## **1.4 Teil-Atteste**

### **Dürfen Schüler mit Teilattesten, z. B. Asthma, am Sportunterricht teilnehmen oder müssen sie generell befreit werden?**

Teilatteste sind denkbar und ziehen nur die Befreiung von dem im Attest konkret angegebenen Teilgebiet nach sich (z. B. von Ausdauerläufen bei vorliegendem Asthma).

---

2      Pressemitteilung UKT vom 06. Januar 2010.

Diese Handhabung basiert auf der ärztlichen Erkenntnis, dass in vielen Fällen körperlicher Beeinträchtigung eine völlige Ruhestellung eher negative Folgen haben kann, während eine genau dosierte sportliche Betätigung die medizinische Therapie unterstützen kann.

Ein Attest kann nur vom behandelnden Arzt ausgestellt werden, nicht von den Eltern.

### **Für welchen Zeitraum darf ein Arzt ein Attest ausstellen?**

Ein ärztliches Attest sollte die medizinisch notwendige Schonzeit zur Wiedererlangung der vollen körperlichen Belastungsfähigkeit umfassen und bei chronischen Krankheiten den maximalen Zeitraum von einem Schuljahr nicht überschreiten. Nach Ablauf des Schuljahres muss der Schüler erneut ein Attest des behandelnden Arztes vorlegen.

Sollte die Schule in begründeten Fällen Zweifel an dem ausgestellten Attest anmelden, so kann sie eine Beurteilung des zuständigen Amtsarztes anfordern.

### **Können Eltern ihre Kinder vom Sportunterricht befreien?**

Nein. Eine Befreiung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht kann in der Regel nur durch ein ärztliches Attest erfolgen. Eine Sportbefreiung stellt keine Unterrichtsbefreiung dar.

In Ausnahmefällen (kurzfristige Verletzungen oder Erkrankungen) ist eine **schriftliche Information über die Einschränkung** durch die Eltern an die Sportlehrkraft zu richten. („Mein Sohn hat sich gestern an der Hand verletzt. Bitte berücksichtigen Sie dies im Unterricht. Danke.“) Diese nimmt unter Beachtung gesundheitlicher und pädagogischer Gesichtspunkte Rücksicht. In Abhängigkeit von der Art der Einschränkung sind z. B. alternative Übungsangebote, Beauftragungen zur Lehrerassistenz wie Hilfeleistungen, Sicherheitsstellungen, Korrektur von Schülerleistungen, Einsatz als Schiedsrichter, Übernahme organisatorischer Aufgaben oder das Erarbeiten von Vorträgen und Theorieteilern möglich. Daher sind in diesen Fällen Sportsachen und –schuhe mitzubringen.

Die Fachkonferenz entscheidet über den Zeitraum der von den Eltern erbetenen Nichtteilnahme am Sportunterricht.

## **1.5 Kontrolle der Sportstätte/Sportgeräte**

### **Welche Prüfungen muss die Sportlehrkraft in der Sportstätte vor Unterrichtsbeginn vornehmen?**

Die Sportlehrkraft muss generell sowohl die Sportstätte als auch die eingesetzten Sportgeräte auf Betriebssicherheit prüfen. Deshalb sollten folgende Prüfungen vor Unterrichtsbeginn vorgenommen werden:

#### Prüfung

- des Hallenbodens auf Nässe und/oder Verunreinigungen
- der Funktionstüchtigkeit der Prallwände
- der Standfestigkeit und Funktionsfähigkeit der eingesetzten Sportgeräte
- der Verankerung von Netzen und Toren

- des Verschlusses von Geräteraumtoren und Türen.<sup>3</sup>

### Wie gehe ich als Sportlehrkraft mit festgestellten Mängeln um?

Sportstätten und Sportgeräte sind vor der ersten Inbetriebnahme, in regelmäßigen Zeiträumen (einmal jährlich) sowie nach Änderungen auf ihren sicheren Zustand, mindestens auf äußerlich erkennbare Schäden oder Mängel zu überprüfen. Der Schulträger bzw. Sachkostenträger der Sportstätte hat hierfür befähigte Personen bzw. ausreichend qualifizierte Fachunternehmen mit diesen Prüfungen zu beauftragen. Bei den regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen sollen die Erfahrungen aus den Sicht- bzw. Funktionsprüfungen berücksichtigt werden. Daher empfiehlt sich eine gegenseitige Information der Beteiligten.

Weitere Informationen für Sportlehrkräfte zur Nutzung und zum sicheren Betrieb von Sportstätten und einzelnen Sportgeräten sowie den verschiedenen Prüfungen enthält die DGUV Information 202-044 „Sportstätten und Sportgeräte — Hinweise zur Sicherheit und Prüfung“ Link:

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1406>

Die nicht betriebssicheren Geräte werden gekennzeichnet und sind gesperrt. Sie dürfen nicht mehr eingesetzt werden, die festgestellten Mängel müssen umgehend der Schulleitung gemeldet werden. Damit hat die Sportlehrkraft ihre Pflichten zunächst erfüllt, sie kann aber erwarten, dass in regelmäßigen Abständen Sicherheitsinspektionen in der Sportstätte bzw. auf der Sportanlage vom Betreiber der Sportstätte vorgenommen werden. Regelmäßig bedeutet hier:

- wöchentliche Sichtprüfungen und
- monatliche Funktionsprüfungen

der Geräte und Übungsstätten durch eine Person vor Ort (z. B. Hausmeister oder Platzwart).

Um einem Missbrauch vorzubeugen, sollten entsprechend gesperrte Geräte weggeschlossen werden.<sup>4</sup>

## 1.6 Sportliche Aktivitäten im Freien

### Bis zu welchen Temperaturen ist Wintersport bzw. Sport im Freien möglich?

Eine ausreichend isolierende (Funktions-)Kleidung ist beim Wintersport bzw. Sport im Freien eine erste Voraussetzung. Es gibt zwar keine direkte Temperaturuntergrenze, jedoch existieren arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu Tätigkeiten im Freien. Neben der Temperatur muss auch der Wind berücksichtigt werden, weil er das Auskühlen des Körpers mit beeinflusst.

---

3 Vgl: Albiez, Sascha: Pflichten und Ansprüche der Sportlehrer/Sportlehrerinnen. In: Mitteilungsheft des Deutschen Sportlehrerverbandes e.V Landesverband Thüringen (LTV). Heft 37, Dezember 2013, S. 15.

4 Vgl: a.a.O., S. 15.

Die „Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung“ verlangt für Tätigkeiten bei Temperaturen von  $-25^{\circ}\text{C}$  und darunter Pflichtvorsorge des Arbeitgebers. Ab diesem Temperaturbereich spricht man von extremer Kältebelastung. Es ist daher nicht zu empfehlen, bei Temperaturen unter  $-25^{\circ}\text{C}$  Sport im Freien zu treiben.

### **Bei welchen sommerlichen Temperaturen sollte Sport im Freien vermieden werden?**

Bezugnehmend auf die Verwaltungsvorschrift Verhalten bei erhöhter Ozonkonzentration (vom 19. Januar 2001, 2. in der Fassung vom 30. November 2017) ist nicht die Temperatur, sondern der Ozongehalt der Luft ausschlaggebend für die sportliche Betätigung im Freien. Bei einer Ozonkonzentration von über  $360\ \mu\text{g}/\text{m}^3$  ist der Sportunterricht im Freien einzustellen.

Die lokalen Werte können unter [http://www.tlug-jena.de/luftaktuell/ls\\_messdaten.php?size=-3&kw\\_id=503](http://www.tlug-jena.de/luftaktuell/ls_messdaten.php?size=-3&kw_id=503) eingesehen werden.

Bei Temperaturen ab  $30^{\circ}\text{C}$  im Schatten sollte man auf Ausdauerbelastungen verzichten.

### **Was ist bezüglich der erhöhten UV-Belastung durch Sonneneinstrahlung zu beachten?**

Durch übermäßige UV-Strahlung besteht an Tagen mit intensiver Sonneneinstrahlung ein erhöhtes Risiko, an unterschiedlichen Formen von Hautkrebs zu erkranken. Schäden durch Sonnenstrahlung können und sollten durch geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen vermieden werden. Sind diese nicht ausreichend, sind in jedem Fall eine richtige Kleidung (lange Ärmel und lange Hosen) sowie eine schützende Kopfbedeckung erforderlich. Sonnenschutzmittel (Sonnencreme etc.) sollten dann verwendet werden, wenn ein Schutz auf anderem Wege nicht möglich ist.

Der sog. UV-Index stellt eine Orientierungshilfe für Arbeiten im Freien und der Festlegung von Schutzmaßnahmen dar. Bereits ab einem UV-Index 3, der ab Mitte März bis Mitte Oktober bei sonnigen Tagesabschnitten in Deutschland erreicht werden kann, können Schutzmaßnahmen erforderlich sein. Der UV-Index wird unter anderem vom Bundesamt für Strahlenschutz, dem Deutschen Wetterdienst und anderen Wetterdiensten veröffentlicht.

## **1.7 Lehramtsanwärter (LAA)**

### **Darf man als LAA Vertretungsstunden in Sport eigenverantwortlich übernehmen?**

Ja, im bedarfsdeckenden Unterricht.

### **Darf ein LAA die Schüler auf dem Weg zur Sportstätte, an der der Sportunterricht stattfindet, allein begleiten?**

Ja, wenn der vom LAA selbstständig zu erteilende Sportunterricht stattfindet und somit der Leiter der Ausbildungsschule im Einvernehmen mit dem Seminarleiter keine abweichende Festlegungen trifft..



### **Darf ein LAA als Aufsichtsperson Mannschaften bei Schulwettkämpfen selbstständig beaufsichtigen?**

Nein. Bei sonstigen Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes darf der LAA nur als zweite Aufsichtsperson eingesetzt werden.

### **1.8 Praxishilfen zur Sicherheits- und Gesundheitsförderung**

#### **Gibt es weitere praktische Empfehlungen zu sicherheitsrelevanten Rahmenbedingungen im Sportunterricht sowie zur Organisation einzelner Sportarten?**

Ziel der Prävention von Schulsportunfällen ist es, sichere Rahmenbedingungen zu schaffen und mit geeigneten didaktisch-methodischen Planungen und ihrer Umsetzung Unfälle zu vermeiden.

Ein guter und somit auch ein sicherer Sportunterricht gelingt nur, wenn die Aspekte der Sicherheit von Anfang an mitgedacht werden. Hierzu haben die Unfallversicherungsträger in ihrem gemeinsamen Online-Portal "Sichere-Schule" zahlreiche Informationen und Materialien aufbereitet. Dort finden Schulleitungen und Lehrkräfte bei einem virtuellen Rundgang durch die Sport- oder Schwimmhalle die momentan gültigen Vorschriften und Sicherheitsstandards, Planungs- und Unterrichtshilfen, baulich-technische sowie schulrechtliche Hinweise.

Abgerufen werden können u. a. die „Checklisten zur Sicherheit im Sportunterricht“ (DGUV Information 202-048) unter <https://www.sichere-schule.de/sporthalle/lehrkraft/medien>.

---

## **2 Sportarten**

### **2.1 Schwimmen**

#### **Welche Voraussetzungen muss eine Schwimmlehrkraft erfüllen, um im Schwimmunterricht eingesetzt zu werden?**

Beim Ersteinsatz als Schwimmlehrer muss die Lehrkraft nachweisen, dass die Lehrbefähigung für das Fach Sport vorliegt, mindestens das DRSA Bronze abgelegt wurde sowie ein gültiger Erste-Hilfe-Nachweis vorliegt. Danach reicht laut Vereinbarung zwischen TMBWK, UKT, DLRG und DRK vom 02. September 2010 zur Präzisierung der Verwaltungsvorschrift zur Sicherheit im Schulsport der Nachweis, dass alle drei Jahre an einem Kurs zur Auffrischung der Rettungsfähigkeit über das ThILLM teilgenommen wurde (Zertifikat).

Zum Einsatz als Schwimmlehrkraft darf auch herangezogen werden, wer

- eine Unterrichtserlaubnis (UE) Sport über das ThILLM erworben,
- mindestens das DRSA Bronze abgelegt hat und
- die aktuelle Rettungsfähigkeit lt. oben genannter Vereinbarung besitzt.

**Wie kann der Schwimmunterricht im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts (GU) so abgesichert werden, dass er optimal alle Schüler fördert und fordert?**

Die Schulen erhalten für die Absicherung des GU eine pauschale Zuweisung von 0,5 VZB für eine Förderlehrkraft. Generell ist für Kinder mit Förderbedarf in der geistigen bzw. körperlich-motorischen Entwicklung, Sehen, Hören sowie Autismus eine personenbezogene Zuweisung vorgesehen. Für besondere Einzelfälle hat jede Schule die Möglichkeit, sich an das Netzwerkförderzentrum zu wenden.

Es ist besonders für den Schwimmunterricht von Vorteil, wenn in einer Verwaltungseinheit eine gemeinsame zentrale Lösung angestrebt wird, die es dann z. B. ermöglicht, dass eine SPF oder ein Sportlehrer permanent vor Ort in der Schwimmhalle anwesend sein kann.

**Muss die im Schwimmen eingesetzte Sonderpädagogische Fachkraft (SPF) über die Rettungsfähigkeit verfügen?**

Die SPF sollten über eine entsprechende Zusatzausbildung verfügen. Dies erhöht die Sicherheit im Umgang mit den Schülern beim Erlernen des Schwimmens unter Beachtung der besonderen Förderbedarfe.

SPF ohne aktuelle Rettungsfähigkeit dürfen dabei nur als Aufsichtskräfte zum Einsatz kommen, die Leitung des Schwimmunterrichts obliegt ausschließlich der Schwimmlehrkraft.

**Wie gehe ich als Schwimmlehrer mit Kindern mit Migrationshintergrund um, die nur über geringe Deutschkenntnisse verfügen?**

Aus Sicherheitsgründen wird empfohlen, die Kinder, die nicht in der Lage sind, die grundlegenden Kommandos der Schwimmlehrkraft zu verstehen, nach § 6 Abs. 1 Satz 1 ThürSchulO zeitlich begrenzt in der Schule in anderem (möglichst Deutsch-) Unterricht zu belassen. Die Entscheidung trifft der Schulleiter.

Wenn ein Kind mit geringen Deutschkenntnissen in der Schwimmgruppe mit seinen Klassenkameraden beschult wird, so ist auf didaktische Hilfsmittel (z. B. Zeichnungen, verabredete Zeichen ...) bzw. das Zeigen der gewünschten Bewegungsabläufe als Ergänzung zu den sprachlichen Ansagen zurückzugreifen.

**Wie bin ich als Schwimmlehrkraft abgesichert, wenn es zu einem gesundheitlich verursachten Besonderen Vorkommnis (BV) kommt und ich aber aufgrund eines fehlerhaft ausgefüllten Erfassungsbogens von Vorerkrankungen des betroffenen Kindes nichts wusste?**

Das korrekte Ausfüllen der Formulare zur Erfassung von für das Schwimmen relevanten Vorerkrankungen obliegt in jedem Fall den Eltern. Sie bestätigen die Richtigkeit der Angaben mit ihrer Unterschrift. Für Eltern nichtdeutscher Herkunftssprache stehen diese Formulare in verschiedenen Sprachen auf der Homepage des TMBJS unter <https://bildung.thueringen.de/schule/aktiv/schulsport/> zur Verfügung.

Wenn die Schwimmlehrkraft die in den Formularen angegebenen Hinweise beachtet und die Aufsichtspflicht während der Erteilung der Schwimmstunde erfüllt ist, ist die rechtliche Absicherung gegeben.

### **Ich werde als Lehrkraft mit der Erklärung einer Schülerin bzw. ihrer Eltern konfrontiert, dass die Schülerin aus religiösen Gründen nicht am Schwimmunterricht teilnehmen möchte. Wie reagiere ich richtig?**

Grundsätzlich kann die Frage nicht pauschal beantwortet werden, sondern bedarf in jedem Fall einer Einzelprüfung durch den Lehrer.

Laut § 23 Abs. 1 ThürSchulG hat jeder Schüler die Pflicht, am Unterricht teilzunehmen. Außerdem ist der Anfangsschwimmunterricht laut Lehrplan Sport für die Grundschulen (2010) verpflichtend.

Insofern erfolgt keine automatische Befreiung vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen.

Der Lehrer kann in seiner Argumentation den Eltern gegenüber auf das Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11. September 2013 (Az.: BVerwG 6 C 25.12) verweisen, welches klargestellt hat, dass unabhängig vom religiösen Glauben die Teilnahme am koedukativen Schwimmunterricht zumutbar ist, sofern die Glaubensfreiheit (Artikel 4 Abs. 1 Grundgesetz) nicht beeinträchtigt wird.

Um den evtl. vorliegenden religiösen Bekleidungs Vorschriften zu entsprechen, wird das Tragen eines Ganzkörperbadeanzugs (Burkini) empfohlen.

### **Wie wird verfahren, wenn trotz aller Bemühungen auf einer Weigerung beharrt wird?**

Es sollte im Elterngespräch auf die Schulpflicht, die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht (§§ 17, 23 Thüringer Schulgesetz) und die Vorgaben des Lehrplans, der den Anfangsschwimmunterricht verpflichtend macht, verwiesen werden. Der Verstoß gegen diese Pflichten kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 59 Abs. 1 Nr. 2, 3 und Abs. 2 Satz 1 Thüringer Schulgesetz). Des Weiteren kann man die Eltern ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Schwimmfähigkeit lebensrettend sein kann.

### **Gibt es Mindestanforderungen für die Unbedenklichkeitserklärung der Eltern zur Teilnahme des Kindes am Schwimmunterricht?**

Die Eltern sind gem. § 136 Abs. 1 Nr. 12 ThürSchulO zur Auskunft über für den Schwimmunterricht relevante Krankheiten oder Behinderungen verpflichtet.

Es wird empfohlen, den Vordruck, den die verantwortlichen Schwimmlehrer angefertigt haben, zu nutzen.

Für Familien mit Migrationshintergrund können Formulare in verschiedenen Sprachen, die zum Download unter <https://bildung.thueringen.de/schule/aktiv/schulsport/> zur Verfügung stehen, genutzt werden.

### **Wo finde ich Unterlagen, um Vorerkrankungen der Kinder mit Migrationshintergrund von deren Eltern vor Einsetzen des Schwimmunterrichts abzufragen?**

Das TMBJS hat entsprechende Formulare in mehreren Sprachen erstellt. Dazu gehören Englisch, Französisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Arabisch, Persisch. Diese sowie das entsprechende deutschsprachige Formular sind auf der

Schulsportseite des TMBJS unter  
<https://bildung.thueringen.de/schule/aktiv/schulsport/> abrufbar.

### **Wer ist für die Organisation des Schwimmunterrichts verantwortlich?**

Grundsätzlich wird sowohl der Anfangsschwimmunterricht in der Grundschule als auch der (alternativ-verbindliche) Schwimmunterricht in den Klassenstufen 5 bis 12 der weiterführenden Schulen durch den zuständigen Schulsportkoordinator organisiert.

Er regelt den Einsatz der Lehrkräfte als Schwimmlehrkraft, prüft vorab die Einsatzberechtigung der Lehrkräfte als Schwimmlehrkraft und leitet diese Bestätigung den Stammschulen der entsprechenden Lehrkräfte zu.

Dabei arbeitet er eng mit den Schulträgern zusammen und erhält Unterstützung von den für Schulschwimmen verantwortlichen Lehrkräften in den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten sowie von den Fachberatern für schulsportliche Wettbewerbe. Zusätzlich koordiniert er die Sicherstellung / Bereitstellung der notwendigen Bahnenstunden in der Schwimmhalle / dem Freibad.

### **Was geschieht, wenn Schulen keine Lehrkräfte für den Anfangsschwimmunterricht abstellen?**

Jede Schule hat eine Lehrkraft für den Schwimmunterricht zu stellen. Ist diese an einer Schule aus nicht von der Schule zu verantwortenden Gründen (z. B. längerfristige Krankheit der Lehrkraft) nicht vorhanden, liegt die personelle Absicherung des Schwimmunterrichts neben der Gesamtkoordination des Schwimmunterrichts in der Verantwortung des zuständigen Staatlichen Schulamtes.

### **Dürfen LAA mit entsprechender Qualifikation als Schwimmlehrkraft eingesetzt werden und allein eine Schwimmgruppe betreuen?**

Nach § 12 der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für Lehrämter (ThürAZStPLVO) vom 26. April 2016 (GVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. August 2016 (GVBl. S. 180) umfasst die Ausbildung der LAA u. a. den Ausbildungsunterricht. Dieser besteht

- aus Hospitationen
- begleitetem Unterricht und
- selbstständigem Unterricht.

Dabei trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Seminarleiter auf Grundlage der Einschätzung der Fähigkeiten des LAA die Entscheidung zur Beauftragung des LAA mit der selbstständigen Erteilung von Unterricht. Dies gilt zwar dem Grunde nach auch für den Einsatz im Schulschwimmunterricht, jedoch ist durch die erhöhte Gefahrenlage im Schwimmunterricht vom selbstständigen Erteilen des Unterrichts in der Regel abzusehen, auch wenn ein LAA über die fachlichen Voraussetzungen als Schwimmlehrkraft verfügt.

Sollte(n) neben der Gruppe, in der der LAA selbstständig den Schwimmunterricht durchführen soll, noch eine bzw. mehrere Schülergruppe(n) Schwimmunterricht in derselben Schwimmhalle erhalten, ist die erhöhte Gefahrenlage durch die anwesenden

Schwimmlehrkräfte der anderen Schwimmgruppen abgesichert und der LAA kann den Unterricht selbstständig erteilen.

### **Welche Aufgaben übernehmen die die Klasse zum Schwimmunterricht begleitenden Erzieher/Lehrkräfte in der Schwimmhalle?**

Sie übernehmen die Aufsicht in den Umkleieräumen und Duschen, sichern die notwendige 1:1 - Betreuung im GU und informieren die Schwimmlehrkraft über alle für den Unterricht relevanten Fakten.

Wenn die Schwimmlehrkraft sich zum Retten eines Kindes im Schwimmbecken befindet, übernimmt der begleitende Erzieher/die begleitende Lehrkraft die Betreuung der restlichen Schwimmgruppe außerhalb des Schwimmbeckens.

Die Erzieher übernehmen während des Schwimmunterrichts die zusätzliche Funktion der Aufsichtsführung der nicht im Wasser befindlichen Schüler/innen.

### **Welche Aufgaben hat der 1:1 – Betreuer für einen Schüler?**

Er ist für die ständige Betreuung und Beaufsichtigung des Schülers auf dem Weg zum und vom Schwimmunterricht, in der Garderobe und im Duschaum verantwortlich.

Während der Wasserarbeit muss er ständig den Schüler vom Beckenrand aus beobachten und bei jeglicher Auffälligkeit des Schülers die Schwimmlehrkraft sofort darüber informieren.

### **Können bzw. sollen Eltern die zusätzliche Aufsicht für ein Kind übernehmen?**

Nein, Aufsicht ist die Aufgabe der Schule.

### **Wie erfolgt die Absicherung in der Schwimmhalle, dass Erste-Hilfe-Materialien verfügbar sind?**

Das Material muss für die dort tätige Schwimmlehrkraft separat, also auch ohne Anwesenheit eines Schwimmmeisters, in der Schwimmhalle erreichbar sein.

Sollte dies in einer Schwimmhalle nicht der Fall sein, ist ein Erste-Hilfe-Set von der Schwimmlehrkraft mitzuführen.

### **Gibt es Richtlinien für die Wassertemperaturen beim Schwimmunterricht?**

Nein. Es gibt lediglich (meist objektgebundene) Empfehlungen für Wasser- und Lufttemperaturen in Schwimmbädern. Die verantwortungsvolle Entscheidung über die Länge des Wasseraufenthaltes trifft die Schwimmlehrkraft.

### **Ist es erlaubt, mit Schülern während einer Schulveranstaltung baden zu gehen?**

Laut gültiger VV Sicherheit im Schulsport muss bei Schulveranstaltungen (Schülerfahrten, Schullandheimaufenthalten usw.), bei denen Schüler Gelegenheit zum Schwimmen und Baden in öffentlichen Schwimmbädern und an öffentlich bewachten Badestränden haben, die schriftliche Einwilligung der Eltern vor Beginn der Veranstaltung vorliegen. Die Klasse muss vor Beginn der Schulveranstaltung im öffentlichen Schwimmbad bzw. am Badestrand angemeldet sein.

Die begleitende Lehrkraft, die nicht über eine Rettungsfähigkeit verfügen muss, behält auch dann die Verantwortung über die Aufsicht der Schüler, wenn in öffentlichen Schwimmbädern bzw. am Badestrand ein geprüfter Schwimmmeister, Facharbeiter für Bäderwirtschaft (Schwimmmeistergehilfe) oder der diensthabende Leiter (mindestens Rettungsschwimmer DRSA Silber) den Badebetrieb überwacht.

Lehrkräfte dürfen offiziell ausgewiesene (unbewachte) Badestellen mit Schülergruppen nutzen, wenn sie über das DRSA in Silber und über den Nachweis der Rettungsfähigkeit verfügen. Das gültige DRSA Silber darf dabei nicht älter als zwei Jahre sein. Die von der aufsichtsführenden und qualifizierten Lehrkraft beaufsichtigte Schülergruppe im Wasser darf nicht mehr als 12 Personen umfassen.

Schwimmen und Baden außerhalb offiziell ausgewiesener Badestellen ist verboten.

## 2.2 Zweikampfsportarten

### **Gibt es mit Bezug zur Verwaltungsvorschrift Sicherheit im Schulsport zusätzliche Empfehlungen für Zweikampfsportarten?**

Ja. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Schüler kurze Fingernägel haben, um Verletzungen zu vermeiden. Außerdem wird das Tragen von langen Hosen und Hemden während des Kämpfens bei der Sportart Judo zum Schutz vor Schürfwunden empfohlen.

Generell gilt, dass das Tragen der zur jeweiligen Zweikampfsportart zugehörigen Kleidung unter dem Schutzaspekt unerlässlich ist.

## 2.3 Winter- und Wassersport

### **Darf ein Lehramtsanwärter im Rahmen eines Skilagers eine Gruppe leiten?**

Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet oder das erste Staatsexamen abgelegt haben und die eine der in der VV Sicherheit im Schulsport vom 28. Juni 2021 unter Punkt 2.1 genannten Bedingungen erfüllen, dürfen eine Skigruppe leiten. Diese Personen können aber nicht als Hauptverantwortliche für das ganze Skilager fungieren, diese Aufgabe obliegt einer ausgebildeten Sportlehrkraft mit der sportartspezifischen Befähigung.

### **Sind für den Schulsportleiter und die unterweisenden Lehrkräfte neben der Qualifikation als Schulsportleiter bzw. einer laut VV Sicherheit im Schulsport anerkannten Qualifikation weitere Nachweise notwendig?**

Alle unterweisenden Lehrkräfte müssen einen aktuellen Ersthelfernachweis besitzen. Das betrifft auch den Bereich des Wasserwanderns.

Darüber hinaus sollte die Qualifikation zum Schulsportleiter laut VV Sicherheit im Schulsport, Punkt 2.4, alle zehn Jahre durch ein Fortbildungsangebot in der außerunterrichtlichen Zeit aufgefrischt werden.

### **Was ist bei der Vorbereitung und Durchführung eines Schulskilagers besonders zu beachten?**

Zur Vorbereitung eines Schulskilagers wird empfohlen, die Hinweise des Deutschen Skiverbandes unter dem Link <https://www.wintersportschule.de/> zu berücksichtigen.

Bei der Information der Eltern in der Vorbereitungsphase müssen diese ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass bei der Verwendung von eigenem Material die fachgerechte Einstellung der Sicherheitsbindungen in ihrer Verantwortung liegt und nicht der Lehrkraft obliegt. Die Lehrkraft ist nur dafür zuständig, die Sportgeräte vor Kursbeginn auf die technische Sicherheit zu überprüfen.

Der Schulschulleiter und die Lehrkräfte sind weiterhin verpflichtet, sich täglich vor Beginn des Übungsbetriebes über die Wetter- und Lawinensituation im Übungsgebiet zu informieren.

### **Welchen Nachweis muss ich besitzen, um im Winter ein Skilanglauflager (kein Alpin) durchführen zu können?**

Mit Bezug zur VV Sicherheit im Schulsport (Teil 2 Punkt 2) kann eine Lehrkraft diesen Kurs durchführen, die entweder

- während der Ausbildung an einer Hochschule/Universität im entsprechenden Wahl-/Spezialfach oder
- mit dem Erwerb einer Übungsleiter-/Trainerlizenz im entsprechenden Sportfachverband oder
- mit einer entsprechenden Qualifikation in einer Fortbildungsmaßnahme des ThILLM bzw. in einer vom ThILLM anerkannten Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahme

die sportartenspezifischen Kompetenzen erworben hat und nachweisen kann (Zertifikat).

### **Welche speziellen Sicherheitsvorkehrungen sind beim Eislaufen im Rahmen des Sportunterrichts und bei Schulausflügen zu treffen?**

Die im Rahmen des Sportunterrichts genutzte Eisfläche sollte abgesperrt sein, z. B. durch Markierungskegel. Nicht benötigte Eishockeytore sind vor Beginn der Unterrichtsstunde zu entfernen.

Die Schüler werden darüber belehrt, dass

- beim Gang zum und vom Eis Kufenschoner anzulegen sind, sofern es die Bodenbeschaffenheit erfordert,
- die Eisfläche während des Einsatzes der Eismaschine nicht betreten werden darf,
- die vorgegebene Laufrichtung einzuhalten ist und
- generelle Helm- und Handschuhpflicht besteht,
- in besonderen Fällen (z. B. ängstliche Schüler) kann ein zusätzlicher Schutz durch Knie- und Ellenbogenschützer empfohlen werden

Die unterrichtende Lehrkraft betritt die Eisbahn als Erster.

Geht eine Lehrkraft mit ihren Schülern im Rahmen außerunterrichtlicher Tätigkeiten (z. B. Wandertag) zum Eislaufen, muss keine extra abgesperrte Eisfläche vorgehalten werden. Handschuhe und Helm sollten auch hier getragen werden. Die begleitende Lehrkraft benötigt nicht zwingend eine Qualifikation nach Punkt 2.1 der VV Sicherheit im Schulsport. Sie behält aber die Verantwortung für die Aufsicht der Schüler.

### **Sind alle stehenden und fließenden Binnengewässer für Wassersport mit Schülern geeignet?**

Laut VV Sicherheit im Schulsport, Punkt 2.7 ist bei Kanufahrten das Befahren von Seen und Wanderflüssen einschließlich der vorbereitenden Übungen im Zahmwasser und Wildwasser Stufe I bis II lt. Schwierigkeitsskala des Deutschen Kanuverbandes erlaubt. Die von einer aufsichtsführenden Person beaufsichtigte Schülergruppe darf nicht mehr als 12 Personen umfassen.

### **Welche technischen Kontrollen muss die Lehrkraft vor Beginn einer Wasserwanderung durchführen?**

Es muss auf jeden Fall der technisch einwandfreie Zustand der einzusetzenden Boote vor Beginn des Unterrichts/der Wasserwanderung kontrolliert werden.

Die Lehrkraft sollte sich rückversichern, dass neben der zwingend notwendigen Rettungsweste laut VV Sicherheit im Schulsport jeder Teilnehmer Sonnenschutz, eine Kopfbedeckung und bei sonnigem Wetter eine Sonnenbrille bei sich führt.

### **Fällt das Ruderbootfahren bei einer Gondelstation schon unter den Begriff „Wasserwandern“? Muss deshalb die Aufsicht dort entsprechende Kompetenz und die aktuelle Rettungsfähigkeit besitzen?**

Ja. Kommt es auf dem Gondelteich zu einer Gefahrensituation, muss die begleitende Lehrkraft, die die Aufsichtspflicht über die Gruppe hat, in der Lage sein, den Schüler zu retten.

Der Vermieter leiht lediglich das Ruderboot aus und verweist ansonsten darauf, dass die Benutzung eines Bootes auf eigene Gefahr erfolgt.

## **2.4 Wandern/Gebirgswandern**

### **Dürfen bei Wanderungen im alpinen Gelände alle ausgezeichneten Wanderwege mit einer Schulklasse gegangen werden?**

Nein. Im alpinen Raum (über 1000m) sind ausschließlich blaue (leichte) und rote (mittelschwere) Wege laut Bergwegklassifizierung des Deutschen Alpenvereins (DAV) zu benutzen.

Im Vorfeld sollte der Lehrer Erkundigungen über Streckenführung, Gehzeiten und Rastplätze einholen, im Idealfall die Strecke vorher ablaufen.

## **2.5 Trendsportarten**

- Sportarten, die sich ursprünglich von traditionellen Sportarten abgrenzen lassen und Aktualitätsbezug aufweisen



- Bewegungsausführung typischerweise mit hohem Tempo
- Beispiele:
  - Snowboarden
  - Skateboarden
  - Rollerskaten
  - Freeclimbing
  - Mountainbiken<sup>5</sup>

### **Dürfen Trendsportarten, die nicht verpflichtender Inhalt des Lehrplans sind, im Rahmen von AG's bzw. im außerunterrichtlichen Angebot von Schulen durchgeführt werden?**

Ja, wenn die entsprechenden Sicherheitsvorschriften der jeweiligen Sportart eingehalten werden und eine aktenkundige Belehrung dazu von dem qualifizierten Leiter der Maßnahme durchgeführt wurde.

Der Versicherungsschutz ist generell gewährleistet, wenn es sich um eine schulische Veranstaltung handelt.

### **Muss der Leiter einer solchen AG bzw. eines außerunterrichtlichen Angebotes zwingend eine ausgebildete Sportlehrkraft sein?**

Nein. In Anlehnung an die VV Sicherheit im Schulsport muss der Leiter einer AG bzw. eines außerunterrichtlichen Sportangebotes im Rahmen des Ganztagsunterrichts allerdings über sportartenspezifische Kompetenzen verfügen, die er entweder

- während der Ausbildung zur Sportlehrkraft an einer Hochschule/Universität oder Fachschule nach DDR-Recht (Institut für Lehrerbildung) als Wahlfach/Spezialfach oder
- mit dem Erwerb einer Übungsleiter-/Trainerlizenz im entsprechenden Sportfachverband im DOSB bzw. angelehnt an die Richtlinien des DOSB oder
- mit einer entsprechenden Qualifikation in einer Fortbildungsmaßnahme des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) oder in einer vom ThILLM anerkannten Aus- und Fortbildungsmaßnahme

erworben hat und nachweisen kann (Zertifikat).

Lehrkräfte, Erzieher oder SPF, die keine Lehrbefähigung Sport haben, können nur mit ihrem Einverständnis als Leiter einer Sport-AG bzw. eines außerunterrichtlichen Sportangebotes eingesetzt werden.

---

5 Vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Trendsport> 05.01.2022.

**Kann von den Schülern bzw. deren Eltern im Rahmen von AG's verlangt werden, dass sie die Anschaffungskosten bzw. anfallenden Leihgebühren für die jeweiligen Sportgeräte (z. B. Snowboards, Kletterausrüstung, Spezialräder etc.) aufbringen?**

Der private Kauf der Sportgeräte kann nicht verlangt werden. Fallen im Rahmen einer AG Mietgebühren für Sportgeräte etc. an, so kommen dafür im Regelfall die Teilnehmer auf.

## 2.6 Bogenschießen

**Welche Sicherheitsbestimmungen sind beim Bogenschießen (z. B. im Rahmen einer AG) zu beachten?**

Bogen und Pfeil haben sich von einer Waffe zu einem Sportgerät entwickelt. Es gilt, durch umsichtiges und vorausschauendes Verhalten Gefährdungen und Verletzungen von Personen, Tieren und Sachwerten beim Bogenschießen auszuschließen. Für die Schule wird die Zusammenarbeit mit erfahrenen Bogenschützen aus den Vereinen empfohlen, falls die Lehrkraft selbst über keine entsprechenden Erfahrungen verfügt.

Grundsätzlich sollten die Schülerinnen und Schüler über folgende Punkte aktenkundig belehrt werden:

- (1) Verwendung finden nur zugelassene Sportbögen und Pfeile.
- (2) Die Unversehrtheit der Bögen und Pfeile ist vor ihrer Verwendung zu kontrollieren.
- (3) Geschossen werden darf nur auf einem ausreichend großen und sehr übersichtlichen Gelände. Im günstigsten Fall sollte das Gelände in Schussrichtung durch eine Mauer, einen Erdwall o.Ä. begrenzt sein.
- (4) Der Pfeil darf nur an der Schusslinie in den Bogen eingelegt werden.
- (5) Es darf nur auf Kommando des Verantwortlichen geschossen werden.
- (6) Es darf nur geschossen werden, wenn sich niemand im Schussfeld befindet – dafür ist der Schütze mitverantwortlich.
- (7) Die Pfeile dürfen nur auf Kommando des Verantwortlichen geholt werden.
- (8) Schussübungen richten sich prinzipiell auf die Zielscheibe des Schützen oder müssen vorher mit dem Verantwortlichen abgesprochen werden. Hoch schießen, weit schießen, Richtungs- und Zieländerungen sind im Zweifelsfall zu unterlassen.
- (9) Beim Zurückholen der Pfeile (nicht barfuß laufen) und beim Ziehen der Pfeile ist besondere Vorsicht geboten (seitlich an die Zielscheibe herantreten).

## 2.7 Slackline

**Welche Sicherheitsbestimmungen sind bei der Auswahl, dem Aufbau und dem Training mit der Slackline zu beachten?**

Bei der Verwendung von Slacklines kommt es vor allem darauf an, geeignete Verankerungen auszuwählen. Dabei sind stets die Herstellerangaben und Gebrauchsanweisungen (liegen dem Slackline-Set bei) zu beachten. Im Freien eignen sich gesunde Bäume (Stammumfang mind. 100 cm in Befestigungshöhe) unter Verwendung eines geeigneten Baumschutzes. In der Sporthalle werden Schwerlastverankerungen mit einer Auszugsfestigkeit von 4000 daN (entspr. ca 4 t) oder das Anbringen an Bodenankern und Recksäulen empfohlen.

Im Schulsport dürfen nur zertifizierte Slackline-Systeme (DIN 79400) verwendet werden. Komplettsätze, ob freistehend oder mit passenden Pfosten, eignen sich besonders für die Nutzung im Indoor-Bereich. Die Pfosten können in der Regel in die vorhandenen Bodenhülsen eingebracht werden. Ggf. ist der Sachkostenträger in die Abstimmung zur Nutzung geeigneter Verankerungen mit einzubinden.

Alle anderen Einbauten und Geräte, wie z. B. Sprossenwände, Wandspielschienen, Steckbarren, Volleyball-, Badminton- und Tennispfosten, Bodenhaken für Tennisnetze sowie alle Arten von in der Wand eingebauten Sportgeräten sind keinesfalls für die Anbindung von Slackline-Systemen geeignet.

Eine Slackline wird grundsätzlich von der Lehrkraft aufgebaut. Schüler können den Aufbau unterstützen. Wenn es das Alter und die Reife der Schüler zulässt, können diese nach vorheriger Unterweisung durch die Lehrkraft die Slackline selbstständig aufbauen. Vor Nutzung der Line überprüft die Lehrkraft den Aufbau durch eine Sicht- und Funktionsprüfung.

Die empfohlene Nutzungshöhe der Slackline beträgt 50 cm (ca. Kniehöhe des Nutzers). Ein zusätzlicher Fallschutz, z. B. durch das bündige Auslegen von Turnmatten, kann das Sicherheitsniveau nochmals verbessern. Das Tragen von Sportschuhen wird empfohlen, es ist aber auch möglich, z. B. zur Gewöhnung an die Slackline, zur Unterstützung des Lernprozesses oder zur Stärkung der Fußmuskulatur, die Slackline barfuß zu begehen.

Weitere Informationen finden sich hier: <https://www.sichere-schule.de/sporthalle/schulsport/slackline>.

## 2.8 Angebote kommerzieller Sportanbieter

**Muss bei der Nutzung von kommerziellen Sportangeboten das schriftliche Einverständnis der Eltern vorliegen?**

Ja.

**Wie sieht die Aufsichtspflicht der Lehrkraft bei der Nutzung von Angeboten kommerzieller Kletterhallen aus?**

**Die Hauptverantwortung verbleibt bei der Lehrkraft.** Auch bei nicht vorhandener eigener Qualifikation muss sie die permanente Aufsicht über die Lerngruppe/Schulklasse wahrnehmen und das vom Betreiber der Anlage eingesetzte Personal bei organisatorischen und disziplinarischen Maßnahmen unterstützen.

**Worauf muss die Lehrkraft speziell in Seilgärten achten?**

Zu den Seilgärten gehören Hochseilgärten, Niedrigseilgärten, Waldseilgärten/Kletterwald, Action Parks und Abenteuerparcours. Sie alle müssen nach den Bestimmungen der DIN EN 15567 für Rope Courses aufgebaut sein.

Der Betreiber gibt die Gruppengröße in Abhängigkeit von der Beschaffenheit im Seilgarten (Anzahl der Plattformen, Betreuerdichte, Übersichtlichkeit u. a.) vor.

Er setzt Instrukturen ein, die gemäß Standard der European Rope Course Association (ERCA) ausgebildet sind. **Dessen ungeachtet verbleibt die Aufsichtspflicht der begleitenden Lehrkraft.**

Für die Teilnehmer besteht grundsätzlich Helmpflicht, sie werden vor Beginn der Aktivität über sicherheitstechnische Vorschriften belehrt und in der praktischen Handhabung der Ausrüstung angeleitet.

### **Was ist bei der Nutzung von Trampolinanlagen mit einer Lerngruppe zu beachten?**

Eine kommerzielle Trampolinanlage darf durch Lerngruppen/Schulklassen außerhalb des eigentlichen Sportunterrichts im Rahmen von Projekten, Wandertagen oder Klassenfahrten genutzt werden.

Grundsätzlich sind die vom Anbieter vorgegebenen Sicherheitsbestimmungen zur Nutzung der Anlage einzuhalten. Es ist den Sicherheitshinweisen des Betreuungspersonals auf der eigentlichen Trampolinfläche und der gesamten Anlage zu folgen. Dazu gehört, dass ein Trampolin zeitgleich nicht von mehreren, sondern nur von einem Springer genutzt werden darf.

**Die Hauptverantwortung verbleibt bei der Lehrkraft.** Auch bei nicht vorhandener eigener Trampolinqualifikation muss sie die permanente Aufsicht über die Lerngruppe/Schulklasse wahrnehmen und das vom Betreiber der Anlage eingesetzte Personal bei organisatorischen und disziplinarischen Maßnahmen unterstützen.

Die Gruppengröße wird vom Betreiber vorgegeben. Dabei darf ein Betreuungsschlüssel von 1:20 nicht überschritten werden. Der Betreiber sorgt dafür, dass die von ihm zur Begleitung einer Lerngruppe eingesetzten Personen mindestens über den Basisschein des DTB bzw. eine daran angelehnte Qualifikation verfügen.

Die schriftliche Einwilligung der Eltern ist vor Beginn der Maßnahme einzuholen.

---

## **3 Gemeinsamer Unterricht (GU) im Fach Sport**

Der Gemeinsame Unterricht (GU) im Fach Sport verfolgt dieselben Ziele wie Sportunterricht sonst auch. Unabhängig vom attestierten sonderpädagogischen Förderbedarf gilt auch für den Sportunterricht § 2 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG).

Es sollten Mannschaftsspiele wie beispielsweise Sitzvolleyball oder Torball in den Unterricht aufgenommen werden.

### **Welches Anliegen verfolgt der GU im Fach Sport?**

Es soll die primäre Zielstellung des Sportunterrichts sein, die Schüler mit der Vielfalt des Sports vertraut zu machen, sie erfahren zu lassen, welche unterschiedlichen Perspektiven in den verschiedenen Formen des Sports liegen können und sie darauf vorzubereiten, im Sport sinnerfüllt handeln zu können.

Trotz unterschiedlicher Voraussetzungen sollten ihnen ihren jeweiligen Beteiligungsmöglichkeiten angemessene, gleichberechtigte sowie selbstständig zu realisierende Bewegungsmöglichkeiten eröffnet werden.

### **Welche mehrperspektivischen Ziele hat der GU im Fach Sport?**

Die Kompetenzorientierung der aktuellen Lehrpläne gilt generell auch für den GU. Für einen gelingenden Unterricht sind folgende Kompetenzen unabdingbar:

- Entwicklung von Wahrnehmungs- und Bewegungskompetenz
- Entwicklung von Sozialkompetenz
- Entwicklung von Methodenkompetenz
- Entwicklung von Urteilskompetenz.

### **Gibt es Prüfkriterien für die Qualität von Inhalt und Methoden des GU?**

Als Prüfkriterien können die folgenden Fragen angesehen werden:

- Fordern und fördern die Aufgabenstellungen im Sportunterricht die Handlungsfähigkeit und Selbstständigkeit aller beteiligten Schüler?
- Führen die Aufgabenstellungen dazu, dass die mehrperspektivischen Ziele des Sportunterrichts allen beteiligten Schüler vermittelt werden können?
- Können die beteiligten Schüler auch Erfahrungen machen, mögliche Vorurteile kritisch zu überdenken?
- Hält der GU zu positiver Bewusstseinsentwicklung zum lebenslangen Sporttreiben an?

### **Gibt es vorgeschriebene Klassenstärken für den GU im Sportunterricht?**

Nein. Für den GU sind die konkreten Bedingungen vor Ort zu beachten. Eine einheitliche Schülermessenzahl kann auch aufgrund der unterschiedlich gearteten und verschieden stark ausgeprägten Förderbedarfe nicht gegeben werden.

Die Gruppenstärke sollte sich an den personellen und sächlichen Rahmenbedingungen sowie dem konkreten Förderbedarf der Lerngruppe orientieren, die für einen pädagogisch wertvollen Unterricht notwendig sind.

### **Für den Schwimmunterricht steht oft nur Tiefwasser zur Verfügung. Müsste nicht sichergestellt werden, dass Schüler im GU den Schwimmunterricht im Flachwasser beginnen bzw. einige Übungen generell im Flachwasser durchgeführt werden können?**

Die Durchführung des Schwimmunterrichts im Rahmen des GU ist inhaltlich maßgeblich auch von den sächlichen Rahmenbedingungen abhängig. Aus methodischer und pädagogischer Sicht ist der Anfangsschwimmunterricht im Flachwasser zu priorisieren.

Die Schwimmlehrkraft entscheidet im Einzelfall, je nach den zu beachtenden Besonderheiten des Kindes, ob der Schwimmunterricht im Flachwasserbecken durchgeführt wird.

Die spezifisch zu beachtenden Besonderheiten für den Schwimmunterricht sollten im sonderpädagogischen Gutachten klar formuliert sein.

## 4 Zusätzliche Sport- und Bewegungsangebote

Grundsätzliche Unterscheidung von Sport- und Bewegungsangeboten

- Sportangebote: Ausübung einer konkreten Sportart einschließlich damit im Zusammenhang stehender notwendiger Grundlagenübungen im konditionellen und koordinativen Bereich
- Bewegungsangebote: Ausübung niederschwelliger und vielseitiger Bewegungsformen (z. B. Kleine Spiele), die folgende Merkmale aufweisen:
  - freudbetont
  - gesundheitsorientiert
  - mit Alltagsmaterialien gestaltbar<sup>6</sup>

**Die Sportlehrkraft ist krank und eine andere Lehrkraft vertritt den Unterricht. Durch ein auch gesellschaftlich stark gestiegenes Gesundheitsbewusstsein wollen viele Lehrkräfte somit auch mehr Bewegung für Kinder in den Vordergrund stellen. Die fachfremde Lehrkraft möchte nicht zusätzlich Mathematik/Deutsch... unterrichten, sondern Bewegungsspiele in der Turnhalle anbieten. Ist das erlaubt?**

Grundsätzlich ist das erlaubt, wenn die vertretende Lehrkraft die entsprechende Turnhallenordnung und allgemein im Unterricht geltende Sicherheitsvorschriften einhält, wenn sie die vorhandenen Sportgeräte fachgerecht nutzt und **lediglich niederschwellige Bewegungsangebote** unterbreitet.

Sobald sie das Angebot konkret in einer Sportart anbietet, muss sie die für die Erteilung von Sportunterricht notwendigen Qualifikationen nachweisen (siehe VV Sicherheit im Schulsport).

**Dürfen Horterzieher, die eine Übungsleiterlizenz oder Sportlehrerausbildung vorweisen können, Sportangebote mit Nutzung der Turnhalle unterbreiten?**

Wenn es sich um reine Sportangebote handelt, ja (siehe oben). Nicht qualifizierte Horterzieher dürfen die Turnhalle nur zu Bewegungsangeboten unter Beachtung oben genannter Punkte nutzen.

**Dürfen Horterzieher, die nur den Grundlehrgang beim Kreis- bzw. Stadtsportbund (KSB/SSB) absolviert haben, Sportangebote mit Turnhallennutzung im Rahmen der Ganztagsbetreuung unterbreiten?**

Sie dürfen Bewegungsangebote in der Turnhalle unterbreiten (siehe oben) und als zusätzliche Helfer unter Leitung eines lizenzierten Übungsleiters bei Sportangeboten in einer konkreten Sportart tätig werden.

<sup>6</sup> Vgl: ThILLM, Katalog für Niederschwellige Bewegungsangebote für Schüler und Lehrkräfte zur nachhaltigen Nutzung im Schulalltag.

### **Müssen Horterzieher, die bereit sind, Übungsleiterqualifikationen zu erwerben, die Lehrgangskosten selbst tragen?**

Lehrgangskosten müssen vom Horterzieher und von Lehrkräften

selbst getragen werden. Es besteht allerdings die Möglichkeit, als Mitglied eines Sportvereins sich vom Sportverein die Ausbildungskosten finanzieren zu lassen. In diesem Zusammenhang ist es aber gängige Praxis, dass sich der potentielle Übungsleiter/Trainer schriftlich verpflichten muss, eine vom Verein festgelegte Zeit für den Verein ehrenamtlich tätig zu sein. Wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, muss er rückwirkend die dem Verein entstandenen Ausbildungskosten erstatten.

Davon unbeschadet ist es möglich, die Lehrgangskosten im Rahmen von Aufwendungen für Fortbildungen bei der persönlichen Steuererklärung anzusetzen.

---

## **5 Gesundheit der Sportlehrkräfte**

### **Besitzen Sportlehrkräfte Anspruch auf arbeitsmedizinische Betreuung?**

Wie jedem Beschäftigten steht auch der Sportlehrkraft ein Anspruch auf arbeitsmedizinische Betreuung nach dem Arbeitssicherheitsgesetz zu. Der Freistaat Thüringen hat Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt. Der Schulleitung ist bekannt, welcher Ansprechpartner für seinen Bereich hierfür als Berater in Frage kommt.

### **Wie ist eine Sportlehrkraft abgesichert, wenn sie sich bei der Demonstration einer Übung verletzt?**

Grundsätzlich besteht bei der Wahrnehmung von Dienstaufgaben, wie der Demonstration einer Übung, Versicherungsschutz.

Ob eine bei einer Demonstration aufgetretene Verletzung als Arbeitsunfall anerkannt wird, ist bei Lehrkräften, die nicht Beamte sind, eine Entscheidung im Einzelfall entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nach dem SGB VII.

Eine verbeamtete Lehrkraft muss den Unfall nach § 26 in Verbindung mit § 39 Absatz 4 Thüringer Beamtenversorgungsgesetz (ThürBeamtVG) als Dienstatunfall anerkennen lassen.

### **Wohin kann man sich bezüglich von Präventionsmaßnahmen seitens des Arbeitgebers wenden?**

Erster Ansprechpartner ist die Schulleitung, die den Kontakt zur Fachkraft für Arbeitssicherheit des zuständigen Staatlichen Schulamtes herstellen kann. Mit Hilfe einer aktuellen Gefährdungsbeurteilung der Schule können außerdem Gesundheitsrisiken aufgedeckt und präventiv gehandelt werden.

### **Welche Grenzwerte für Lärm sind in Sporthallen zulässig?**

Der Lärm in einer Sporthalle wird durch die Raumakustik entscheidend beeinflusst. Sollnachhallzeiten für Sporthallen sind nach DIN 18041 „Hörsamkeit in kleinen bis mittelgroßen Räumen“ festgelegt. Sollte die Halligkeit in der Sporthalle als zu hoch empfunden werden, empfiehlt sich eine Messung der Nachhallzeit durch die Unfallkasse Thüringen.

Im Rahmen der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ist es möglich, dass er der Sportlehrkraft eine entsprechende Schutzausrüstung (z. B. Ohrstöpsel, Ohrschützer) zur Verfügung stellt.

Gegebenenfalls ist eine Verbesserung der Hallenakustik mit baulichen Mitteln durch den Sachkostenträger erforderlich.

Weitere Informationen zu dem Thema sind unter: <https://www.sichere-schule.de/sporthalle/bauliche-anforderungen/schallschutz-und-raumakustik> zu finden.

Bei detaillierten Fragen kann die Fachkraft für Arbeitssicherheit des zuständigen Schulamtes kontaktiert werden.

### **Wie werden Staubbelastungen gemessen und vermieden?**

Der Schulträger muss in Abstimmung mit der Reinigungsfirma ein Reinigungskonzept erstellen, das die Staubbelastung minimiert. Sollte die Schule Zweifel daran haben, dass das Reinigungskonzept ordnungsgemäß umgesetzt wird, kann sie über den Schulträger eine Staubmessung bei der Unfallkasse Thüringen beantragen.

Des Weiteren sollte dafür gesorgt werden, dass durch regelmäßiges Belüften der Sporthalle ein ausreichender Luftaustausch erfolgt.

### **Besteht für ältere Sportlehrkräfte die Möglichkeit, auf der Grundlage eines ärztlichen Attests vom Sportunterricht entlastet zu werden?**

Ja.





FAQ  
Sicherheit im Schulsport  
2022